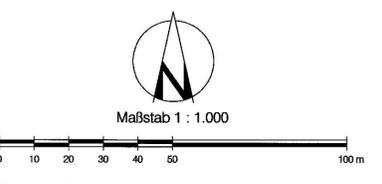


SATZUNG DER GEMEINDE ELMENHORST/LICHTENHAGEN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 15

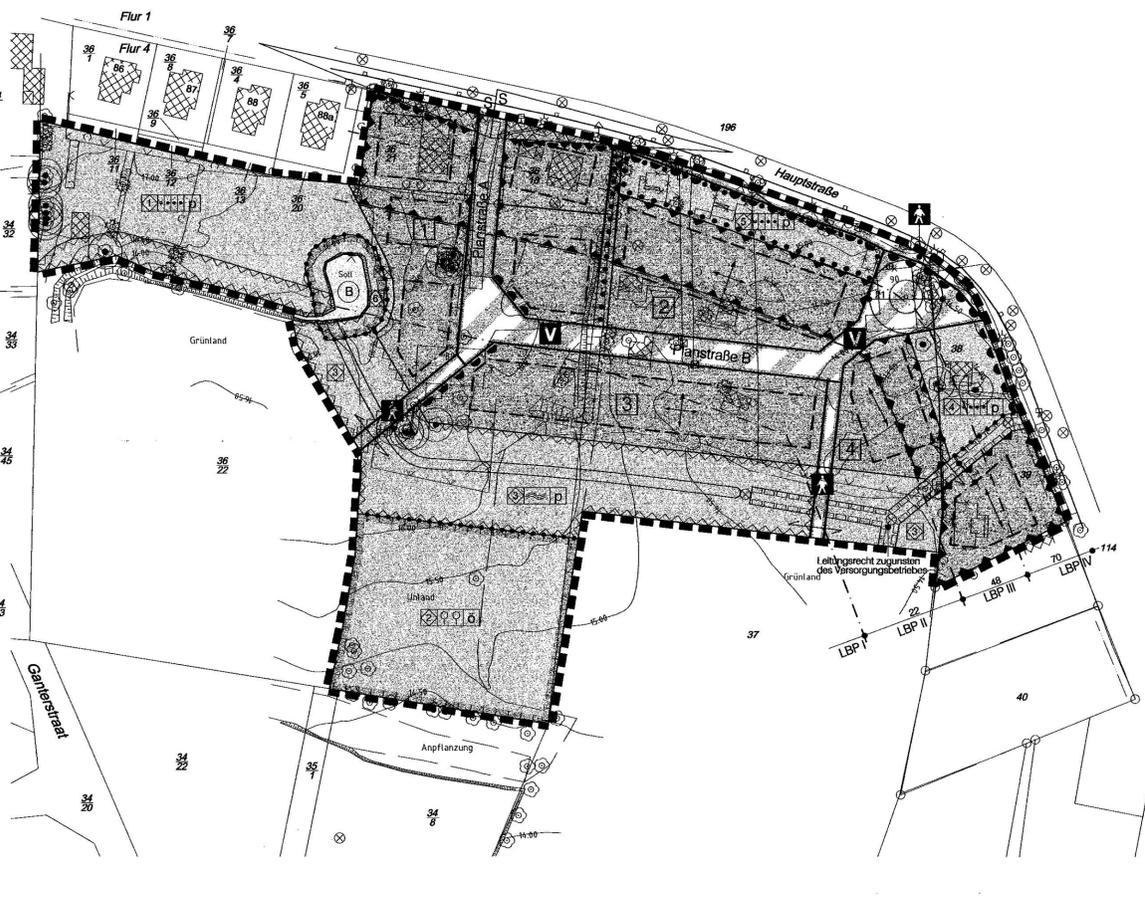
FÜR DAS WOHNGEBIET AN DER HAUPTSTRASSE (EHEMALS HOF HARTMANN) IN ELMENHORST

TEIL A: PLANZEICHNUNG



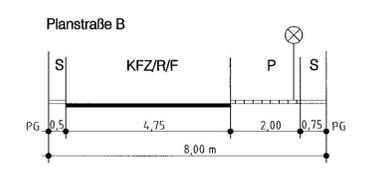
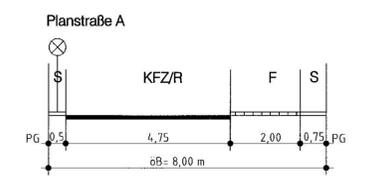
Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan vom 08.07.2008
 Vermessungsbüro Golnik bbV!
 Lise-Meiner-Ring 7, 18059 Rostock, Tel. 0381/40 56 90

Flur 4 der Gemarkung Elmenhorst



STRASSENQUERSCHNITTE

Empfehlungen, M. 1: 100, Maße in m



KFZ = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche
 S = Sicherheitsabstand; PG = Privatgrund

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 für das Wohngebiet an der Hauptstraße (ehemals Hof Hartmann) in Elmenhorst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Baugebiet Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl, Obergrenze	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Hausform	Dachform
1-3	WA	0,3	I	o	E	SD
4	WA	0,4	I	o	E+D	SD

HINWEISE:

A Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14. 01. 1998 S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994 BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 08. 1998 (BGBl. I S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

C Wenn es innerhalb des Geltungsbereiches Eulen, Fledermausbestände und Homissen geben sollte, so unterliegen diese den Bestimmungen der Bundesartenschutz-Vorordnung (BartSchV). Mit Beseitigung dieser Quartiergebäude ist eine Befreiung von den Vorschriften des § 42BartSchG nach § 62 BartSchG erforderlich. Notwendiger Gebäudeabriss von nachgewiesenen Fledermausquartieren darf nur in den Wintermonaten nach erfolgter Auskühlung, möglichst nach mehrtägiger intensiver Frostphase erfolgen, um den Aufenthalt von Fledermäusen sicher auszuschließen. Abrissarbeiten sollen vorsichtig und unter vorheriger Aufnahme der Dachhaut bzw. Dremplebleche an den Quartieren erfolgen. Das Hinziehen eines Sachkundigen zur ordnungsgemäßen Bergung möglicherweise aufgefressener Tiere ist ratsam. Vor dem Abriss ist Quartiersersatz in ausreichendem Maß und in quartiergeleicher oder -ähnlicher Ausführung nahe dem ursprünglichen Quartier zu schaffen. Sollten keine vorgreifenden Quartiersersatzmaßnahmen geschaffen werden können, ist die Neuanlage geeigneter Quartiere in die Neuplanung von Gebäuden zu integrieren. Für die zerstörten Quartiere ist mehrfach Ersatz zu leisten. Durch bauliche Differenzierung sind unterschiedliche Quartierstypen anzubieten. Es sollte zu den Planungen ein sachkundiger Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde bzw. des NABU hinzugezogen werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbaufland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 448) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baulinien und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

- I. FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 – 11 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO)
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,3 Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,3
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
 - E nur Einzelhäuser zulässig
 - E+D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- o Straßenverkehrsflächen
 - o Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - o Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:**
- V Mischverkehrsfläche
 - F Fußweg
 - P Parkfläche
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- o Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- o Grünflächen
 - o öffentliche Grünflächen
 - o private Grünflächen
- Zweckbestimmung:**
- o Hausgärten ohne bauliche Anlagen
 - o Feuchtniederung
 - o Obstwiese
 - o Schutzgrün
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- o Wasserflächen
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- o Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
 - o Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
 - o Anpflanzen von Bäumen
 - o Erhaltung von Bäumen
 - o gesetzlich geschütztes Biotop (nachrichtliche Übernahme)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- o mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - o Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - o Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 - o Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - o Sichtdreieck
 - o Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen
 - o Firstrichtung der Hauptbaukörper

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

SD Satteldach (§ 9 Abs. 6, § 86 LBauO M-V)

- III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- 2 Nummer des Baugebietes, hier Nr. 2
 - 3 Nummer der Grünfläche, hier Nr. 3
 - 21,0 Bemaßung (z.B. 21,0 m)
 - o vorhandene hochbauliche Anlage
 - o künftig entfallende hochbauliche Anlage
 - o Zuordnung
 - o Lärmpegelbereichsgrenze
 - o Baumsandorte der Kartengrundlage (zu erhaltende Bäume sind als Einzelstandort oder in der Fläche durch entsprechende Planzeichen festgesetzt)

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

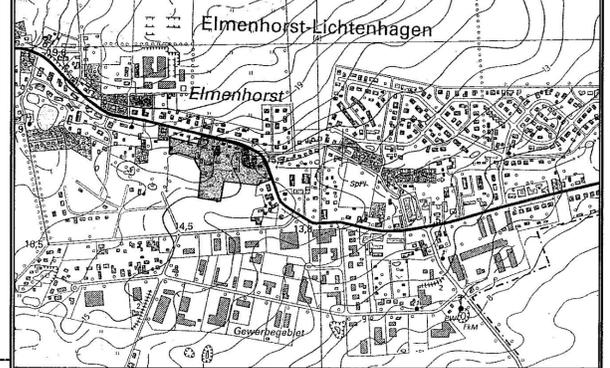
- I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung:** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 BauNVO
- In Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
 - Die Mindestgröße der Wohnbaugrundstücke je Einzelhaus beträgt 600 m².
- 2. Nebenanlagen, Garagen:** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Die in den Baugebieten festgesetzte Grundflächenzahl gilt als Obergrenze. Überschreitungen sind in diesen Baugebieten durch die Anrechnung der Flächen für Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen nicht zulässig. (I.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)
 - Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, ausgenommen hiervon sind Einhausungen von Müllsammelstellen.
- 3. Wohnungen in Wohngebäuden:** § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
- In einem Einzelhaus ist jeweils nur 1 Wohnung zulässig.
- 4. Von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke):** § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbehindernde Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,8 m über Straßenoberkante zulässig. Ausgenommen sind vorhandene Großbäume mit einer Kronenansatzhöhe von 2,5 m.
- 5. Verkehrsflächen:** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Die Mischverkehrsfläche ist so herzurichten, dass Rettungs- und Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können.
 - In der Planstraße B sind 6 Pkw-Parkplätze anzulegen.
 - Der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt zwischen Wendefläche und Hauptstraße kann aufgehoben werden, wenn die Hauptstraße als Gemeindestraße gewidmet ist.
- 6. Lärmschutz:** § 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB
- Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm ist festgesetzt: An den zur Hauptstraße gerichteten Gebäudeseiten sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern vorzunehmen. Durch die Anordnung der Baukörper und/oder durch geeignete Grundrüsgealtungen sind Wohn- und Schlafräume bzw. Aufenthaltsräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Schallschutzfenster bzw. Fenster und Wandaufbau folgender Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109, Tabelle 8, erforderlich: bis 19 m von der Straßenseite der Hauptstraße: Lärmpegelbereich (LPB) IV; von 20 bis 40 m: LPB III; von 49 bis 70 m: LPB II.
- 7. Grünordnerische Festsetzungen:** §§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 15, 16, 20 und 25 LBauO M-V
- Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, auf der öffentlichen Grünfläche Nr. 2 der Planzeichnung mit der Zweckbestimmung „Obstwiese“ sind bestehende Gehölze zu erhalten und heimische, standortgerechte, Obstgehölze einer regionalen Baumschule zu ergänzen und dauerhaft zu unterhalten. Je 30 m² freie Fläche ist ein Baum ergänzend zu pflanzen. Die Zwischenflächen werden als kräuterreicher Landschaftsrasen angelegt und sind über einen Zeitraum von 3 Jahren 1 bis 2 mal jährlich zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Danach ist eine zweimalige Mahd pro Jahr zulässig. Der Einsatz von Düngern, Pestiziden und ähnlichen Mitteln innerhalb der Grünflächen ist verboten.
 - In der privaten Grünfläche Nr. 3 der Planzeichnung mit der Zweckbestimmung „Feuchtniederung“ ist ein Graben auszumodellieren, wobei die Böschungsgeneigungen zwischen 1:2 – 1:5 auszumodellieren sind. Die Grabensohle soll eine Tiefe von 1,5 m erreichen. Auf 10 % der verbleibenden nördlichen Fläche sind Gehölzgruppen aus Weiden und Erlen anzupflanzen. Die Zwischenflächen und die südliche Fläche werden mit kräuterreichen Landschaftsrasen angelegt und sind über einen Zeitraum von 3 Jahren 1 bis 2 mal jährlich zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Danach ist eine zweimalige Mahd pro Jahr zulässig. Eine einseitige ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gewässers ist zulässig.
 - Auf dem Anpflanzgebot der privaten Grünfläche Nr. 3 der Planzeichnung mit der Zweckbestimmung „Feuchtniederung“ sind heimische, standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Je 1,5 m² ist ein Strauch zu pflanzen.
 - Pflanzenliste**
 Baumarten: Acer campestre, Malus sylvestris, Carpinus betulus, Pyrus salicifolia, Sorbus intermedia, Eucornus europaeus, Corylus avellana, Ligustrum vulgare, Prunus padus, Viburnum opulus, Viburnum lantana, Salix caprea, Salix aurita, Ribes alpinum, Sambucus nigra, Sambucus racemosa
 Straucharten: Acor campestre, Holzapfel, Hainbuche, Weidenblättrige Birne, Schwedische Mehlbeere, Pfaffenhütchen, Hasel, Liguster, Traubenkirsche, Gemeiner Schneeball, Wolliger Schneeball, Sal-Weide, Ohr-Weide, Alpen-Johannesbeere, Schwarzer Holunder, Trauben-Holunder
 Feld-Ahorn
 Weidenblättrige Birne
 Schwedische Mehlbeere
 Pfaffenhütchen
 Hasel
 Liguster
 Traubenkirsche
 Gemeiner Schneeball
 Wolliger Schneeball
 Sal-Weide
 Ohr-Weide
 Alpen-Johannesbeere
 Schwarzer Holunder
 Trauben-Holunder
 Als Mindestqualität werden 3 mal verpflanzte Hochstämmle mit einem von 16-18 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe von 14-16 cm für Kleinkrone bzw. 16-18 cm für große Bäume festgesetzt. Bei Baumpflanzungen ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 12 m² freizuhalten.
- 7.5 Auf der Grünfläche Nr. 5 der Planzeichnung mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ sind Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen unzulässig.**
- Innerhalb der mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Bäume mit einem Stammumfang unter 50 cm können beseitigt werden. Ein Auslichten vorhandener Sträucher ist zulässig.
- 7.6 Innerhalb der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist das vorhandene Kleingewässer einschließlich eines 5 m breiten Randstreifens aus der intensiven Nutzung zu nehmen. Eine Mahd des Ufers ist nicht zulässig. Der Randstreifen darf maximal 2 mal pro Jahr gemäht werden.**
- 8. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen:** § 9 Abs. 1a BauGB
- Die Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft und die Anpflanzgebot innerhalb der Grünflächen und der Baugebiete werden in vollem Umfang den Baugrundstücken des Bebauungsplangebietes und den neu entstehenden Verkehrsflächen zugeordnet.
- 9. Höhenlagen:** § 9 Abs. 2 BauGB
- Für die eingeschossigen Einzelhäuser ist die maximale Traufhöhe der Dach-Hauptfläche mit 4,0 m und die maximale Firsthöhe mit 10,0 m festgesetzt. Bezugsmaß für die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe, Traufhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden, zur Verkehrserschließung des jeweiligen Grundstückes dienenden öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Traufhöhe ist der Abstand zwischen Erdgeschoss-Fußbodenhöhe und Traufpunkt. Die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe ist der Abstand zwischen der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche und der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Dieser Abstand darf maximal 0,5 m betragen. Traufpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der schrägen Dachhaut und der Außenkante der senkrechten Außenwand. Die Firsthöhe ist der Abstand vom Erdgeschoss-Fußboden bis zur Dachspitze.
 - Die vorhandenen Geländehöhen dürfen sowohl im öffentlichen Straßenraum, wie auch auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal +/- 0,5 m verändert werden.
- II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:** § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V
- In den Baufeldern mit der Festsetzung SD sind für Hauptgebäude symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung der Hauptfläche von mindestens 30°, höchstens 52° festgesetzt, Krüppelwalmdächer gelten als Sonderform des Satteldaches und sind zulässig.
 - Einfriedungen zum Straßenraum und entlang öffentlicher Wege sind nur in Verbindung mit Pflanzungen von Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedungen erreichen. Die Einfriedungen (Zäune) liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite.
 - Bedachungen von Gebäuden sind aus nicht glänzenden Tonziegeln oder Betondachsteinen herzustellen. Blaue und grüne Farben für Dachdeckungen sind unzulässig.
 - Dachbauten dürfen eine maximale Einzellänge von 6,0 m nicht überschreiten. Die Summe aller Gauenbreiten darf nicht größer sein als 60% der gesamten Trauflänge des Hauptdaches.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.04.2004. Die örtliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist am 10.05.2004 im Amtsblatt „DER LANDBOTE“ veröffentlicht worden.
 Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) H. Harbrecht Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.05.2004 und am 23.10.2007 durchgeführt worden.
 Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) H. Harbrecht Bürgermeister

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.03.2008 und vom 21.07.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Elmenhorst/Lichtenhagen, 18.11.2008 H. Harbrecht Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 26.06.2008 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Elmenhorst/Lichtenhagen, 18.11.2008 H. Harbrecht Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22.07.2008 bis zum 25.08.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.07.2008 im Amtsblatt „DER LANDBOTE“ bekanntgemacht worden.
 Elmenhorst/Lichtenhagen, 18.11.2008 H. Harbrecht Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 21.10.2008 ist dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Rostock, 23.10.2008 bbVI
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.06.2008 und am 25.09.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Elmenhorst/Lichtenhagen, 18.11.2008 H. Harbrecht Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.09.2008 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan, der Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2008 gebilligt.
 Elmenhorst/Lichtenhagen, 18.11.2008 H. Harbrecht Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Elmenhorst/Lichtenhagen, 18.11.2008 H. Harbrecht Bürgermeister
- Der Beschluss zum Bebauungsplan sowie die Stellungnahmen zum Plan auf Dauer während der Dienstreisen von jedermann eingesehen werden kann und den Inhalt Auskunfts zu erhalten ist, sind am 18.11.2008 im Amtsblatt „DER LANDBOTE“ bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen der Entscheidungansprüche (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
 Abkuf: Alex Taylor
 Elmenhorst/Lichtenhagen, 16.12.2008 H. Harbrecht Bürgermeister

Lage des gekennzeichneten Plangeltungsbereiches, M. 1:10.000



ELMENHORST/LICHTENHAGEN
 Gemeinde des Amtes Warnow-West
 Landkreis Bad Döberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 15
 Wohngebiet
 an der Hauptstraße (ehemals Hof Hartmann) in Elmenhorst

Elmenhorst/Lichtenhagen, 16.12.2008 H. Harbrecht Bürgermeister